

Stellungnahme der AbL zu den Entwürfen

Richtlinie zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023-2033 – Laufende Mehrkosten und Investive Vorhaben vom 22. März 2023

Hamm, 6. April 2023

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. (AbL) bedankt sich für die Übermittlung der Entwürfe der Richtlinien zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung im Rahmen des Bundesprogramms zum Umbau der Tierhaltung. Zu dieser bezieht sie im Folgenden Stellung. Sie verweist auf ihre [Stellungnahme](#) zu den Eckpunkten des Bundesprogramms von Januar 2023 und auf ihre [Stellungnahme](#) zum Entwurf des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes vom August 2022.

Grundsätzliches

Aus Sicht der AbL ist die Frage der Finanzierung beim notwendigen Umbau der Tierhaltung von zentraler Bedeutung. Der Markt wird die höheren Mehrkosten nicht tragen. Die 1 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt für das Bundesprogramm Tierwohl kann deswegen nur einen ersten Schritt der Finanzierung darstellen. Elementar für ein Gelingen des Umbaus sind langfristige und verlässliche Verträge, wie sie auch von der Borchert-Kommission gefordert werden. Mit den vorliegenden Entwürfen sind durch die Möglichkeit der jährlichen Änderung der Förderhöhe der laufenden Mehrkosten jedoch weder Verlässlichkeit noch Planbarkeit für die Betriebe gegeben. Dieser Mangel ist so erheblich, dass die Förderung kaum Betriebe zum Umbau der Tierhaltung bewegen wird und damit ein wesentliches Ziel der Förderung verfehlt werden wird. Die „pro rata“-Regelung unter Nr. 5 der Richtlinie zur laufenden Förderung wird deshalb abgelehnt. Sie ist wie bei der investiven Förderung durch ein Auswahlverfahren anhand von Kriterien zu ersetzen. Ein Betrieb, der sich für 10 Jahre verpflichtet, muss sich auf die Förderhöhen während der ganzen Zeit verlassen können.

Die AbL begrüßt ausdrücklich die Einführung der Staffelung bzw. Degression und der Obergrenzen bei der Förderung. Diese ist ein wichtiges Anliegen der AbL zur Stärkung der kleineren und mittleren Betriebe und ermöglicht es, bei begrenztem Budget möglichst viele Betriebe an der Förderung teilhaben zu lassen. Ebenso wird die Flächenbindung bei der Förderung grundsätzlich begrüßt, wenngleich fraglich ist, ob z.B. Abnahmeverträge für Wirtschaftsdünger (z.B. Güllebörsen) ohne weitere Kriterien ein wirksames Instrument hierfür darstellen.

Die AbL merkt an, dass in der Realität der landwirtschaftlichen Betriebe der Umbau, insbesondere in der Sauenhaltung, nicht als auf einmal, sondern in aller Regel schrittweise stattfindet. Das bedeutet nicht, dass Betriebe nicht von vornherein Gesamtkonzepte planen. Diese lassen sich nur kaum, weder betriebsorganisatorisch noch finanziell, in einem Schritt realisieren. Ein Betrieb wird z.B. erst das Deckzentrum umbauen, und wenn das abgeschlossen ist, den Wartebereich, usw. Der vorgelegte Entwurf sieht aber vor, dass ein Betrieb komplett ausfällt, neu- bzw. umbaut und dann wieder aufstellt. Dies entspricht überhaupt nicht dem Vorgehen in der Praxis. Aus Sicht der AbL sollte daher auch die Vorlage eines mehrstufigen Um- oder Neubauzeitplans zur Inanspruchnahme von Fördermitteln berechtigen. Das sollte in den Richtlinien klargestellt werden, denn die Formulierungen „der Betrieb gewährleistet vollständig ... die Einhaltung der investiven Premiumanforderungen“ (unter Nr. 4) und „Sauenhaltung gem. TierSchNutztV vom 29.1.2021“ (jeweils in Anlage 2) könnte so verstanden werden, dass alle Haltungseinrichtungen des Betriebes die Anforderungen erfüllen müssen, auch wenn die

Förderung sich nur auf Teile oder nur einen Stall bezieht. Aus gleichem Grund wird die Anforderung abgelehnt, dass bei der laufenden Förderung im ganzen Betrieb keine kupierten Schweine gehalten werden dürfen – diese Anforderung sollte sich auf den geförderten Stall beziehen und nicht auf Ställe, die den Anforderungen der Anlage 2 noch nicht gerecht werden. Grundsätzlich wird der unkupierte Ringelschwanz als Förderkriterium begrüßt.

Zur Richtlinie der investiven Maßnahmen

Eine Förderung von Neubauten, Ersatzbauten und Umbauten, die in einem gewissen Rahmen mit einer Erweiterung der Tierhaltungskapazitäten einhergehen, muss möglich sein. Die Kapazitätsausweitungen sollten nur bis zu absoluten Bestandsobergrenzen (z.B. 1.500 Mastplätze je Betrieb und Betriebsinhaber) förderfähig sein und eine wirksame Flächenbindung ist auch hier sicherzustellen.. Punkt 5.2.j ist entsprechend zu ändern.

Außenklimaställe und Auslaufhaltungen prioritär fördern

Außenklimaställe und Auslaufhaltungen, die neben den Kriterien der Tierhaltungskennzeichnung weitere für das Tierwohl wichtige Kriterien erfüllen, sind aus Sicht der AbL die Stufen der möglichst bald flächendeckend anzustrebenden tiergerechten Tierhaltung. Insbesondere hier braucht es Langfristigkeit und Verlässlichkeit der Förderung. Bei begrenzten Mitteln sind sie daher prioritär zu fördern. Der Umbau der Tierhaltung hin zu gesellschaftlicher Akzeptanz und mehr Tierwohl kann nur gelingen, wenn die Stufen 3 und 4 praxismäßig und verlässlich ausgestaltet und gefördert werden. Die Anforderung, generell 20 Prozent mehr Platz je Tier bereitzustellen als gesetzlich zwingend vorgeschrieben, hält die AbL für zu gering. An vielen Stellen gehen die Platzvorgaben in den Richtlinien bereits deutlich hierüber hinaus. Die wesentliche Lücke betrifft den Wartebereich in der Sauenhaltung – hier sollten die Vorschläge der Arbeitsgruppe Schwein der Borchert-Kommission aufgegriffen werden, die deutlich mehr Platz vorsehen als der BMEL-Entwurf.

Zu den Faktoren aus Anlage 1

Es ist nicht klar, wie die Faktoren¹ zur Berechnung der maximalen Förderbeträge zustande kommen. Die daraus resultierenden förderfähigen Ausgaben pro Tier² sind außerdem so zu bemessen, dass sie die Kosten aller Anforderungen abdecken, nicht allein die Kriterien nach Tierhaltungskennzeichnungsgesetz. Das ist im Entwurf der Förderung für die laufenden Kosten offenbar anders vorgesehen – zumindest lässt sich das aus dem 2. Absatz unter Nr. 5 herauslesen. Dies ist dringend zu überarbeiten bzw. klarzustellen.

Was aus Sicht der AbL im Bundesprogramm fehlt:

Förderung der Umstellungs-/Bauberatung

Zur erfolgreichen Umsetzung des Bundesprogrammes ist eine verpflichtende Umstellungs- und Bauberatung notwendig, die auch gefördert werden sollte. Die Förderhöhe sollte maximal 80 Prozent, bzw. maximal 2.000 € pro Betrieb betragen.

Umstellungsförderung von 9 Monaten

Wird ein Stall um- oder neugebaut, so kann es während der Umstellungszeit zu einem Produktionsausfall und damit zu keiner Einkommenserzielung kommen. Den entgangenen Verdienst würden wir in diesem Fall in der Zeit mit 450 € pro Sau und 15 € pro Mastschwein ansetzen.

¹ Sau: 0,5 – Aufzuchtferkel 0,03 – Mastschwein: 0,05

² Sau: 375,00 € - Ferkel 22,50 € - Mastschwein 37,50 €

Zertifizierungshilfe

Zur Gleichstellung mit der Bioförderung, die auch eine Zertifizierungsförderung bekommt, sollten auch die Stufen 3 und 4 eine solche Förderung erhalten. Dafür schlagen wir max. 500 € pro Betrieb, nach entsprechendem Nachweis, vor.

Zusätzlich zur Finanzierung, Förderung und zur Haltungskennzeichnung braucht es zum Schutz des heimischen Marktes auch die Herkunftskennzeichnung.

Für Anregungen und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kontakt

Martin Schulz, Bundesvorsitzender der AbL

Mail: neulandhof-schulz@gmx.de

Telefon: 0175-7978479